

09.06.04

Antrag

des Landes Brandenburg

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV)

Punkt 52 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache 304/1/04 beschließen:

Zu § 4 Abs. 11 - neu - der 13. BImSchV

Dem § 4 ist folgender Absatz 11 anzufügen:

"(11) Abweichend von den unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub gilt für Altanlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 60 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert, soweit die Emissionswerte unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ohne die Berücksichtigung von Vanadium eingehalten werden. Unter Berücksichtigung von Vanadium und seinen Verbindungen, angegeben als Vanadium, gilt für die Stoffe unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b ein Emissionsgrenzwert von 1,0 mg/m³."

Begründung

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 17. Oktober 2003 eine Ausnahmeregelung für den Staub-Emissionsgrenzwert bei Altanlagen gefordert, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, um die in einem scharfen

...

internationalen Wettbewerb stehenden deutschen Raffinerien nicht zu stark zu belasten (Ziffer 17 der BR-Drs. 490/03 (Beschluss)). Die Ausnahmeregelung sollte nur für den Gesamtstaubwert gelten, die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte für staubförmige anorganische Stoffe und Krebs erzeugende Stoffe sollten nicht erhöht werden.

Die Bundesregierung ging in ihrer Begründung zur Nichtübernahme dieser Änderungsmaßgabe nicht auf die besondere Situation der Raffinerien ein, die durch die Abweichung von der 1:1-Umsetzung der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie gegenüber Konkurrenzanlagen in Nachbarstaaten benachteiligt werden. Allein der von der Bundesregierung angestellte Vergleich mit Regelungen für andere Industrieanlagen vernachlässigt, dass gerade die TA Luft unter Nr. 5.4.1.2.2 eine Ausnahmeregelung enthält, nach der bei Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von sonstigen flüssigen Brennstoffen ein Staubgrenzwert bis zu 50 mg/m³ zugelassen werden kann, soweit die in Nr. 5.2.2 und 5.2.7.1.1 der TA Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte für staubförmige anorganische Stoffe und Krebs erzeugende Stoffe nicht überschritten werden. Allerdings handelt es sich wegen der dortigen Formulierung „darf . . . bis zu höchstens 50 mg/m³ zugelassen werden“ um eine Maximaloption, die nach der Prüfung des Einzelfalles im Genehmigungsverfahren auch deutlich strengere Festlegungen zulässt. Die in der 13. BImSchV zu formulierenden Grenzwerte gelten hingegen abschließend. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Feuerungswärmeleistungen der von dieser Regelung in der Mineralölwirtschaft betroffenen Einzelfeuerungen häufig deutlich höher sind als die Feuerungswärmeleistungen der unter den Geltungsbereich der TA Luft fallenden Anlagen.

Der Bundesrat hält daher unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Raffinerien im internationalen Wettbewerb die oben angeführten Grenzwerte für sachgerecht. Darüber hinaus schlägt er eine ergänzende Regelung zu den Staubinhaltsstoffen in der 13. BImSchV vor, mit der erreicht werden soll, dass die Regelung in der 13. BImSchV auch im Hinblick auf die Staubinhaltsstoffe keine geringeren Anforderungen enthält als die TA Luft.